

Gemeindeverordnung
zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen
in den Gemeinden Grömitz, Grube, Dahme und Kellenhusen
(Immissionsschutzverordnung - ImSchVO)

vom 23.05.2019

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) i. d. F. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder Luftverunreinigungen sowie sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) das Gebiet der geschlossenen Ortschaft Grömitz mit Ausnahme des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes,
- b) den Ortsteil Lensterstrand,
- c) die geschlossene Ortschaft Kellenhusen,
- d) die geschlossene Ortschaft Dahme, den Bereich Dahmeshöved, sowie den Campingplatzbereich „Zedano“,

- e) die geschlossene Ortschaft Grube mit Ausnahme des Gewerbegebietes, sowie den Bereich Rosenfelder Strand in der Gemeinde Grube.

(2) hinsichtlich der §§ 4, 5 und 6 Abs. 2 dieser Verordnung gilt diese in dem gesamten Gemeindegebiet

- a) Grömitz,
- b) Grube,
- c) Dahme,
- d) Kellenhusen.

§ 3

Betrieb von Geräten und Maschinen

(1) Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV¹ und vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist verboten.

(2) Dies gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden.

§ 4

Offenes Feuer

(1) Im Freien darf offenes Feuer, insbesondere Brauchtumsfeuer, nur dann entzündet und in Brand gehalten werden, wenn hierdurch Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

(2) Das Entzünden offener Feuer ab 1 m³ Brennmaterial ist dem örtlichen Ordnungsamt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Im Während der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres das Entzünden offener Feuer ab 1 m³ Brennmaterial verboten.

¹ 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 29.08.2002, BGBl. I. S. 347, i. d. F. v. 31.08.2015, BGBl. I S. 1474

§ 5

Betrieb von akustischen Geräten zur Tiervergrämung

(1) Der Betrieb von akustischen Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugeländen ist untersagt.

§ 6

Sonstige Tätigkeiten

(1) Die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern und Stemmen sowie das Darbieten von Musik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten.

(2) Das Abbrennen von

- a) Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres,
- b) Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4,
- c) pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1 und T2

ist untersagt.

§ 7

Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 LImSchG² handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 ein Feuer entfacht oder in Brand hält,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 ein offenes Feuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 ein Feuer entzündet,
- e) entgegen § 5 Abs. 1 eine akustische Tiervergrämungsanlage betreibt,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 ein Feuerwerk abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zum Schutze des Tourismus in der Gemeinde Grömitz vom 08.06.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 23.05.2019

Gemeinde Grömitz

gez.

Mark Burmeister

Bürgermeister

² Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) i. d. F. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770